

Anhang 3 – Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität in bestehenden Mehrwohnhäusern

§ 1 Förderungsgegenstand

- (1) Errichtung von Leitungsinfrastruktur zum Aufbau einer Gemeinschaftsanlage zum Laden von E-PKW
- (2) Errichtung von Leitungsinfrastruktur zum Aufbau einer Gemeinschaftsanlage zum Laden von E-Zweirädern

§ 2 Förderungswerber:in

Natürliche und juristische Personen, die Allein-Eigentümer von Mehrwohnhäusern sind sowie Eigentümergemeinschaften (Mischnutzung mit Gewerbe ist zulässig).

§ 3 Spezifische Förderungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in § 7 dieser Richtlinie geregelten „Allgemeine Förderungsvoraussetzungen“ gelten die folgenden spezifischen Förderungsvoraussetzungen:

- (1) Die Baueingabe der betreffenden Mehrwohnhäuser muss spätestens zum 31.12.2021 erfolgt sein.
- (2) Förderbar sind ausschließlich Gebäude mit mindestens 3 Hauptwohnsitzen. Zweitwohnsitze sind nicht förderbar.
- (3) Im Fall von Eigentümergemeinschaften: Beschluss der Eigentümergemeinschaft zur Errichtung von Leitungsinfrastruktur für eine Gemeinschaftsanlage.
- (4) Die Förderung von im Contracting errichteter Ladeinfrastruktur ist zulässig. Für die Auszahlung der Förderung müssen Zahlungen an das Leasing-/Contracting-Unternehmen in Höhe der Förderung nachgewiesen werden.
- (5) Aus der geförderten Leitungsinfrastruktur darf im Endausbau ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung als Antriebsenergie für das Elektrofahrzeug abgegeben werden.

- (6) Der Förderungswerber stimmt zu, dass die im Zuge der Planung und Errichtung gemachten Erfahrungen im Rahmen eines begleitenden Forschungsprojekts offengelegt, analysiert und in anonymisierter Form veröffentlicht werden (Projektbegleitung). Die dazu erforderlichen Informationen werden seitens des Förderwerbers zur Verfügung gestellt. Ziel der Projektbegleitung ist, die Hürden beim Bau von Ladestellen in Wohnanlagen zu analysieren und Lösungsvorschläge auszuarbeiten.
- (7) Die Möglichkeit für ein gesteuertes Laden (Leistungshöhe und Zeit) auch durch den Verteilernetzbetreiber muss bei allen PKW-Ladestellen bzw. Stellplätzen vorhanden bzw. nachrüstbar sein. Dies beinhaltet konkret die Verlegung einer CAT 7-Steuerleitung und/oder Powerline Kommunikation von der Zählerverteilung bis zu einer regelbaren Ladestelle bzw. Stellplatz, sowie eine Unterbringungsmöglichkeit für ein Steuergerät im Zählerschrank bzw. eine Nachrüstbarkeit zu einer solchen Ausstattung.
- (8) Bei der Errichtung von PKW-Ladestellen bzw. Stellplätzen ist der Netzzutritt mit dem jeweiligen Netzbetreiber abzustimmen, ein gültiger Netzzugangsvertrag ist beizulegen (Nachweis).

§ 4 Förderbare Kosten

Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
<p>Laden von E-PKW:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verstärkung der Hausanschlussleitung bis inkl. Hausanschlusskasten (Erdkabelleitung, Grabungsarbeiten, Hausanschlusskasten) • bauliche Maßnahmen im Gebäude (z.B. Grabungsarbeiten, Mauerdurchbrüche) • Elektrikerarbeiten im Gebäude (z.B. Hauptsicherungs- bzw. Hausanschlusskasten, Steigleitungen, Verteilerschrank mit IT und Regelungseinheit, Leerverrohrungen bzw. Kabeltrassen zu den Stell- bzw. Ladeplätzen) • Planungsarbeiten im Ausmaß von bis zu 10 % der förderungsfähigen Kosten <p>Laden von E-Zweirädern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leerverrohrungen bzw. Verlegung von Kabeltrassen inkl. allfällig erforderlicher Baumaßnahmen (z.B. Mauerdurchbrüche) • Elektrikerarbeiten im Verteilerschrank • Planungsarbeiten im Ausmaß von bis zu 10 % der förderungsfähigen Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> • Leitungsinfrastruktur für einzelne Stellplätze • Stellplätze für Zweitwohnsitze/Ferienwohnungen • Abgaben, Gebühren • Netzbereitstellungsentgelt • Wallbox oder Ladesäule • Kosten für stromproduzierende Anlagen

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses.
(2) Die Förderung von Maßnahmen für E-PKW beträgt:

Maßnahmen E-PKW	Förderung
Bauliche Maßnahmen (Mauerdurchbrüche, etc.) und Elektriker Arbeiten im Gebäude	€ 300,- pro erschlossenem Stellplatz € 500,- pro erschlossenem Carsharing bzw. öffentlichem Ladeplatz
Im Fall der erforderlichen Verstärkung des Hausanschlusses bis inklusive Hausanschlusskasten. Eine Verstärkung der Hausanschlussleistung liegt vor, wenn eine neue Zuleitung zum Objekt erforderlich ist.	zusätzlich € 200,- pro erschlossenem Stellplatz

Die Förderung ist mit 50% der förderfähigen Kosten und maximal € 10.000,- pro Mehrwohnungshaus begrenzt.

- (3) Die Förderung von Maßnahmen für Pedelecs und E-Bikes beträgt:

Maßnahmen E-Bikes bzw. Pedelecs	Förderung
Leerverrohrung bzw. Kabeltrassen für bestehende Pedelec- und E-Bike-Ladepunkte (Fahrradkeller, überdachten Radabstellplatz, Abstellplätze für einspurige KFZ)	50 % der förderungsfähigen Kosten , max. € 1.000,-- pro erschlossener Abstellanlage

- (4) Diese Beihilfe erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung).

§ 5 Ablauf der Förderungsgewährung

- (1) Der Förderungsantrag ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung (Datum der Schlussrechnung) einzubringen.

§ 7 Förderungsunterlagen

Für die Auszahlung der Förderung sind folgenden Unterlagen notwendig:

- (1) Rechnungen und Zahlungsbelege;
- (2) Lageplan;
- (3) Netzzutrittsvertrag;
- (4) Im Fall von Contracting: „Contractingvertrag“;
- (5) Im Fall von Eigentümergemeinschaften: Beschlussfassung der Eigentümergemeinschaft gemäß WEG.